

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/20 95/18/0757

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.07.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 20/02 Familienrecht 41/02 Passrecht Fremdenrecht 60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AufG 1992 §5 Abs1; AusIBG §15 Abs1 Z2; EheG §23; EheG §27;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

FrG 1993 §18 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger zur Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen stellt einen derart evidenten Rechtsmißbrauch dar, der, für sich allein genommen, schon die öffentliche Ordnung iSd § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 gefährdet und sogar die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigt (Hinweis E 19.5.1994, 93/18/0582).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180757.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at